

Avertissement. Nachdem einige Zeither verschiedene Zettul herumgetragen worden/ worin dem Publico bekannt gemacht ist/ das man in Wismar ein Corpus Constitutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zu lassen ...

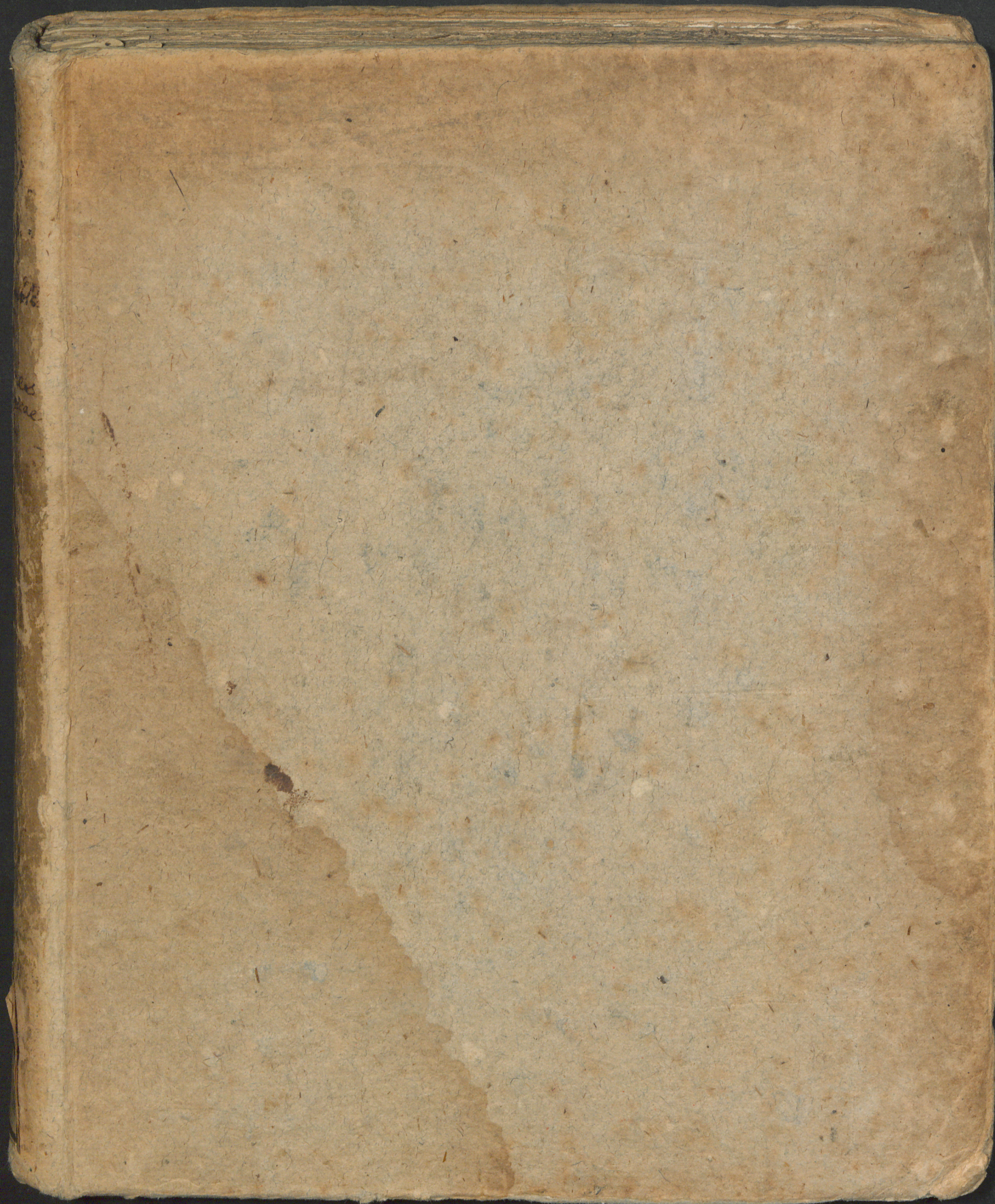
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879199741>

Abstract: Gehörig zu "Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze, und Verfassungen ..."

Druck Freier  Zugang





34
A

Mk_4067¹⁻⁵
~~1046~~¹⁻⁵

Boffraht. Jargon
7a
AVERTISSEMENT.

Sachdem einige Zeither verschiedene Zettul herünge-
tragen worden / worin dem Publico bekannt ge-
macht ist / daß man in Wismar ein Corpus Consti-
tutionum Mecklenburgicarum zusammen drucken zu lassen/
und solches a Alphabeth 8 gute Groschen denen Subscriben-
ten / denen andern aber a Alphabeth 12 gute Groschen und
nicht geringer zu überlassen / entschlossen sey / mithin diejenige/
welche ein Exemplar davon verlangten / ersuchet worden /
daß sie ihre Nahmen solchen Zettula unterschreiben möchten ;
so findet man nöthig / hiedurch dem Publico zur Nachricht
anzufügen / daß an einem andern benachbarten Orte / be-
reits der Abdruck derer Mecklenburgischen Landes-Constitu-
tionen fleißig besorget / und das erste Stück davon / nech-
stens dem Publico geliefert werden wird.

Es wird sich diese Ausgabe von derjenigen / welche
man in Wismar zu publiciren willens ist / darinn sehr merck-
lich unterscheiden :

- 1) Daß mit Bewilligung und gnädigsten Consens
der Landes-Herrschaft , nach Anweisung der
dabey anzufügenden gnädigsten Concession die
Mecklenb. Landes-Constitutiones von lauter
Originalien abgedruckt werden.
- 2) Daß die Correctur von einer darzu specialiter
von Serenissimo authorisirten beeydigten Per-
son aufs genaueste besorget / folglich autoritate
& Fide publica diese Ausgabe geschehen wird.

3) Daß

zu Mk. 4067

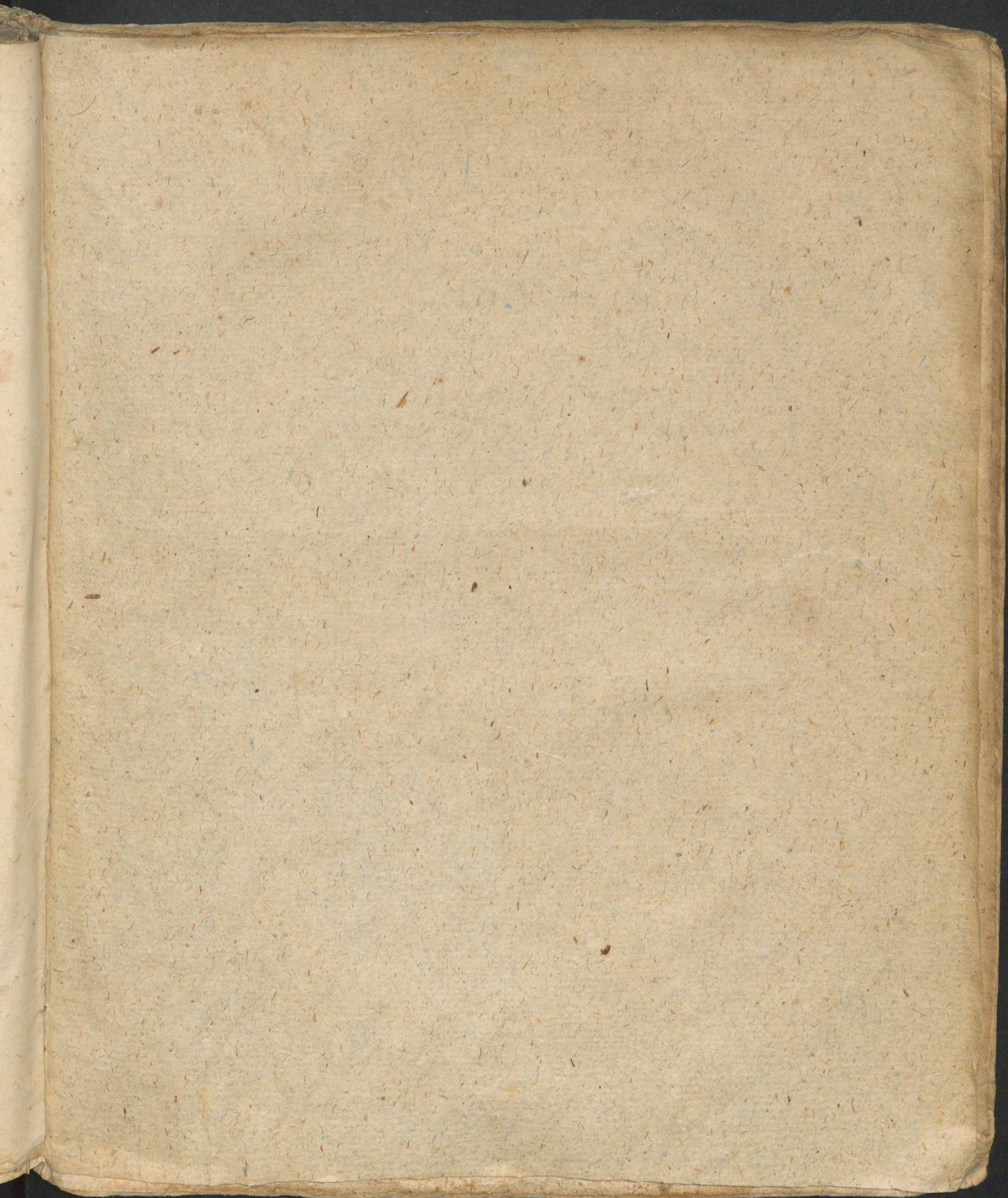
Das denen Liebhabern überhaupt das Alphabeth
höchstens vor 6 gute Groschen / vielleicht auch
noch weniger überlassen werden kan.

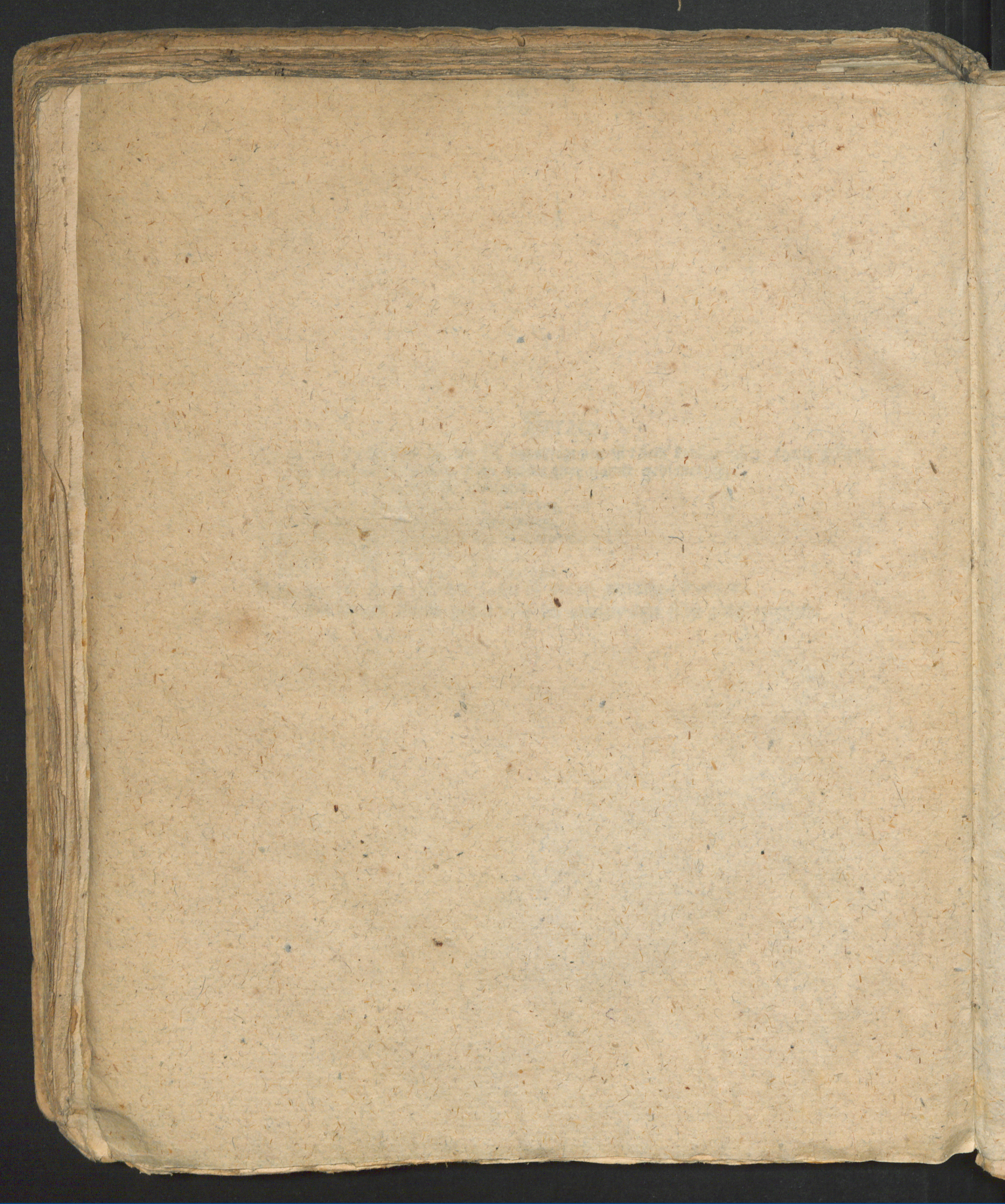
4) Das auffer denen in der Wismarschen Nachricht
versprochenen Constitutionen / auch darin alle
Mecklenburgische publique Landes Grund-Ge-
setze / imgleichen alle Kayserliche auch Herzogl.
Mecklenburgische / Schwerinsche und Strelitz-
sche von Anno 1572 an / bis hieher publicirte
allergnädigste und gnädigste Resolutiones ad
Gravamina, nicht weniger die Mecklenburgi-
sche Münz-Constitutiones, Contributions-
Edicta, Hof-Ordnungen / Burg- und Land-
Frieden / und andere in dem Wismarschen Pro-
ject nicht benannte wichtige Stücke / nicht we-
niger hin und wieder practische Anmerkungen
bey denen Gesetzen / befindlich seyn werden / al-
so diese Ausgabe completer seyn wird / als jene.

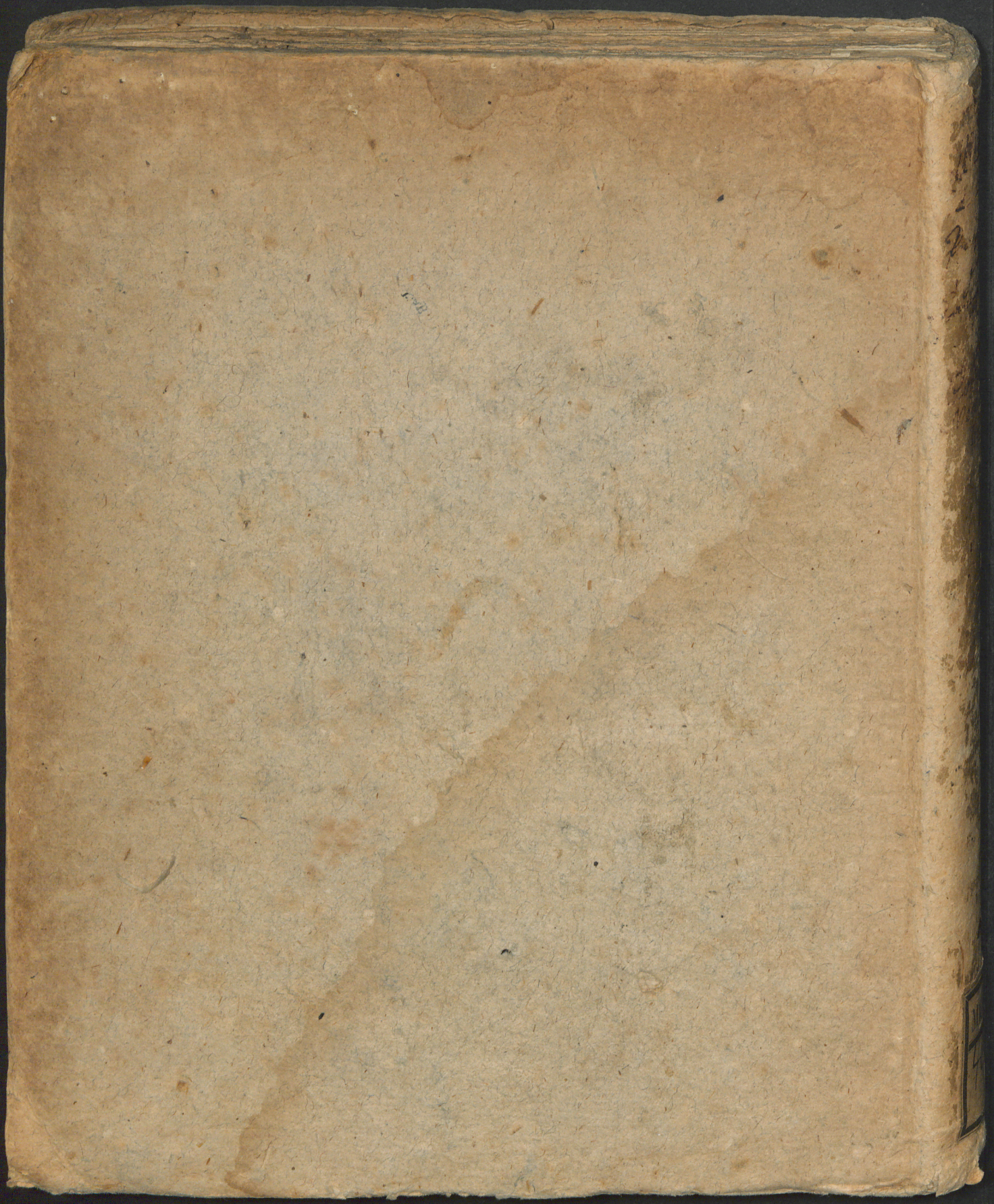
5) Das die Ausgabe Stückweise geschehen / und et-
wa alle Monath oder Quartal ein Alphabeth
publiciret werden wird / folglich einjeder Lieb-
nach und nach ohne Incommodität dieses Werck
sich anschaffen kan.

6) Das wenn ein Band fertig ist / demselben ein
vollständiges Repertorium angehenget und
mit dem letzten Stück allemahl ausgegeben wer-
den soll.









Bo
AVER

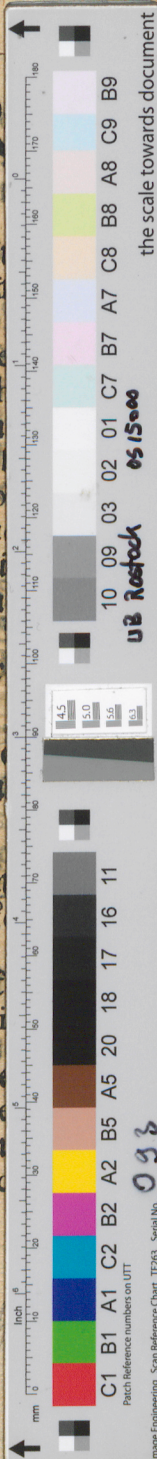
ht. Jargou
SEMENT. *7a*

Sachdem ein
tragen
macht ist
tutionum Meckle
und solches a Alph
ten / denen andern
nicht geringer zu ul
welche ein Exemp
daß sie ihre Nahm
so findet man nöthi
anzufügen / daß a
reits der Abdruck
tionen fleißig besor
stens dem Publico

Es wird so
man in Wismar zu
lich unterscheiden :

- 1) Daß m
der E
dabey
Meck
Orig
2) Daß die
von Se
son an
& Fio

zu Nr. 400



verschiedene Zettul herünge
rin dem Publico bekannt ge
Wismar ein Corpus Consti
um zusammen drucken zu lassen/
e Groschen denen Subscriben
habeth 12 gute Groschen und
tschlossen sey / mithin diejenige/
verlangten / ersuchet worden /
ettuln unterschreiben möchten ;
dem Publico zur Nachricht
ern benachbarten Orte / be
enburgischen Landes Constitu
as erste Stück davon / nech
erden wird

gabe von derjenigen / welche
willens ist / darinn sehr merck
ung und gnädigsten Consens
schafft , nach Anweisung der
n gnädigsten Concessio die
Constitutiones von lauter
druckt werden.

von einer darzu specialiter
authorisirten beendigten Per
besorget / folglich autoritate
iese Ausgabe geschehen wird.

3) Daß